

Schuljahr 2022/2023 – allgemein bildende Schulen	<i>Landkreis Rotenburg (Wümme) - Eingangsstempel -</i>
Antrag auf Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte im öffentlichen Personennahverkehr oder eines Berechtigungsausweises im freigestellten Schülerverkehr	

I. Angaben zur Person der Schülerin / des Schülers

Name, Vorname <i>(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)</i>	Geburtsdatum
Erstwohnsitz <i>(Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)</i>	

II. Angaben zur Person der / des Erziehungsberechtigten

Name, Vorname der / des Erziehungsberechtigten	Tel.-Nr. <i>(freiwillige Angabe)</i>
Erstwohnsitz <i>(falls abweichend vom Erstwohnsitz der Schülerin / des Schülers)</i>	

III. Angaben zur Schule und zur Beförderung

Bezeichnung <i>(Name)</i> der Schule	Klasse <i>(im Schuljahr 2022/23)</i>	Bei Schulwechsel/Umzug erster Schultag:
--------------------------------------	--------------------------------------	--

Fahrtstrecke Haltestelle <i>(Wohnung):</i> _____ Haltestelle <i>(Schule):</i> _____	<i>Landkreis Rotenburg (Wümme) - Bearbeitungshinweise -</i>
--	---

Die Beförderung soll im **gesamten Schuljahr 2022/23** in Anspruch genommen werden.

Die Beförderung soll in den folgenden Monaten in Anspruch genommen werden (bitte ankreuzen):

Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli
------	------	------	------	------	------	------	------	-------	-----	------	------

Bestätigung

- Die umseitigen Hinweise und Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.
- Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben sowohl strafrechtliche Konsequenzen als auch Ansprüche auf Schadenersatz zur Folge haben können.
- Ich verpflichte mich, nicht mehr benötigte Schülersammelzeitkarten (z. B. im Falle eines Wohnortwechsels oder Abgangs von der Schule) unverzüglich an den Landkreis Rotenburg (Wümme) zurückzugeben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass mir der Landkreis die Kosten für eine nicht mehr benötigte Schülersammelzeitkarte ab Fortfall des Anspruchsgrundes in Rechnung stellen kann, wenn ich eine nicht mehr erforderliche Schülersammelzeitkarte nicht unverzüglich an den Landkreis Rotenburg (Wümme) zurückgebe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

I. Hinweise zur Schülerbeförderung

1. Kreis der Anspruchsberechtigten

Schülerinnen und Schüler,

- a) die einen Schulkindergarten besuchen oder am Sprachförderunterricht teilnehmen,
- b) der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen

2. Anspruchsvoraussetzungen

Nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung grundsätzlich erst dann, wenn folgende **Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schulgebäude** erreicht wird:

- Grundschule, Schulkindergarten, Sprachförderunterricht	2 km
- 5. und 6. Schuljahrgang	3 km
- 7. bis 10. Schuljahrgang	4 km

3. Bearbeitung der Anträge (zum Schuljahresbeginn)

Aus organisatorischen Gründen werden die Anträge auf Ausstellung von Schülersammelzeitkarten zunächst gesammelt. Sofern eine Anspruchsberechtigung besteht, erfolgt die Aushändigung der Schülersammelzeitkarte für das kommende Schuljahr in der Regel in den ersten 14 Tagen des neuen Schuljahres über die Schule. In dieser Frist können die Schülerinnen und Schüler die Linienbusse des öffentlichen Personennahverkehrs übergangsweise ohne gültigen Fahrausweis nutzen. Eine etwaige Ablehnung sollen Sie möglichst schon zum Beginn der Sommerferien erhalten.

4. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg

Sofern im Einzelfall die Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte im ÖPNV oder eines Berechtigungsausweises im freigestellten Schülerverkehr nicht in Betracht kommt, kann die Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg in Betracht kommen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Landkreis Rotenburg (Wümme).

II. Informationen gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Die mit diesem Antragsvordruck erfassten personenbezogenen Daten werden auf der Rechtsgrundlage des § 31 des Niedersächsischen Schulgesetzes

(NSchG) vom Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Schülerbeförderung erhoben und verarbeitet. Die vollständige Angabe der Daten ist Voraussetzung für die Antragsbearbeitung und Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen im Sinne des § 114 NSchG. Zur Ausstellung von Schülersammelzeitkarten werden den jeweiligen Verkehrsunternehmen die insoweit erforderlichen Daten übermittelt.

III. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie

für **Schulen** im Bereich der

- Stadt Bremervörde - Samtgemeinde Geestequelle - Gemeinde Gnarrenburg - Samtgemeinde Selsingen	bei Frau Ottens 04261 - 983 2603
- Samtgemeinde Sittensen - Samtgemeinde Zeven	bei Frau Lüdemann 04261 - 983 2604 (vormittags)
- Samtgemeinde Tarmstedt - Stadt Rotenburg (Wümme)	bei Herrn Dittmer 04261 - 983 2602
- Samtgemeinde Bothel - Samtgemeinde Fintel - Gemeinde Scheeßel	bei Frau Worthmann 04261 - 983 2606 (vormittags)
- Samtgemeinde Sottrum - Stadt Visselhövede	bei Frau Lühmann 04261 - 983 2605 (vormittags)